

## Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss am 30.9.2010

### TOP 10 Errichtungsbeschluss zur Gründung des „Stadtentwicklungsbetrieb Bergisch Gladbach AöR

Hier: Ergänzende Informationen hinsichtlich der Vorberatung in der Sitzung des Infrastrukturausschusses am 14.9.2010

Der Infrastrukturausschuss hat in seiner Sitzung am 14.9.2010 die Vorlage zur Errichtung des Stadtentwicklungsbetrieb Bergisch Gladbach AöR beraten, jedoch keine Beschlussempfehlung abgegeben. Es wurden durch verschiedene Fraktionen Änderungsanträge gestellt, zu denen auf Wunsch des Ausschusses in der heutigen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses durch die Verwaltung Stellung genommen wird.

Gleichzeitig wurden durch die Verwaltung kleinere Änderungen im Satzungstext vorgetragen, die hier nochmals aufgelistet werden.

### Änderungsvorschläge Sachkundiger Bürger Schundau (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

#### Satzungsentwurf

§ 2 Abs. 1 a) ist so zu ändern, dass der Punkt:“ Die Ermöglichung zur Nutzung alternativer Energien“ explizit mit aufgeführt wird.

Zusätzlich soll die Gründung von Untergesellschaften vorgesehen werden.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Die Aufnahme des Satzungszweckes „Alternative Energien“ würde einen steuerlichen BgA begründen. Nach § 107 Abs. 5 GO NRW ist vor einem entsprechenden Ratsbeschluss der Rat auf der Grundlage einer Marktanalyse über Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements und über die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Außerdem ist nach § 107 Abs. 5 GO NRW den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und der für die Beschäftigung der jeweiligen Branche handelnden Gewerkschaften vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Marktanalysen zu geben. Dies ist kurzfristig nicht möglich. Deshalb sollte der Vorschlag zurückgestellt werden.

Die Gründung von Untergesellschaften ist in § 2 vorgesehen.

Der letzte Satz aus § 2 Abs. 1 des Entwurfes der Errichtungssatzung lautet insoweit:

"Der Gegenstand der Tätigkeit kann auch mittelbar verwirklicht werden, indem Beteiligungen an Gesellschaften gehalten und verwaltet werden und diese Gesellschaften den Gegenstand dann selbst unmittelbar verwirklichen."

Dies wird in § 2 Abs. 3 noch ergänzt:

"Die AöR kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn dies dem Anstaltszweck dient. Dabei ist sicher zu stellen, dass die Haftung der Anstalt auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist."

Damit wäre die Anmerkung betreffend "Untergesellschaften" bereits umgesetzt.

## Inventarliste

### Aufnahme des Parkplatzes Schnabelsmühle

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Der Parkplatz Schnabelsmühle sollte ebenso wie die Tiefgarage Bergischer Löwe wegen zu erwartender kommunalaufsichtlicher Bedenken nicht in die Inventarliste aufgenommen werden.

### **Änderungsvorschläge Ratsmitglied Henkel (CDU)**

#### Satzungsentwurf

§ 1 Abs. 1 Änderung: Das Wort Unternehmen ist durch das Wort Betrieb zu ersetzen.

§ 2 Abs. 1 c) Änderung: Das Wort Fremdenverkehr ist durch das Wort Tourismus zu ersetzen.

§5 Abs. 4 Satz 3 ist so abzuändern, dass der Vorstand alleinvertretungsberechtigt ist, da der Vorstand nur aus einem Mitglied besteht.

§7 Abs. 1 Ergänzung: Aufgaben, die nach der Satzung dem Verwaltungsrat übertragen sind, können nicht an Beiräte übertragen werden.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Hinsichtlich der Begriffe „Unternehmen“ und „Fremdenverkehr“ wird vorgeschlagen, bei diesen, im Gesetz aufgeführten Begriffen, zu bleiben, um Unstimmigkeiten im Anzeigeverfahren zu vermeiden.

Gegen die übrigen Änderungsvorschläge bestehen keine Bedenken.

### **Änderungsvorschläge sachkundiger Bürger Samirae (Die LINKE./BFBB)**

#### Satzungsentwurf

Ergänzung, dass der RAT und der zuständige Ausschuss vor der Entscheidung in besonders wichtigen Fällen zu befassen ist.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Dem Antrag, dass der Rat und der zuständige Ausschuss in besonders wichtigen Entscheidungen zu befassen sind, sollte lediglich auf der in der Satzung formulierten Basis zugestimmt werden. Eine weitergehende Befassung des Rates ist nicht erforderlich, da der Verwaltungsrat aus 17 Ratsmitgliedern und dem Bürgermeister besteht und somit eine ausreichende politische Steuerung stattfindet.

## Inventarliste

Streichung von Nr. 2,3,7,8 und 13

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Streichung von Nr. 13 sollte, wie oben schon ausgeführt, zugestimmt werden.

Die übrigen Grundstücke sollten in der Inventarliste verbleiben, da sie den Kern der Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsförderungsaufgaben betreffen.

### **Änderungsvorschlag Ratsmitglied Schütz (KIDITIATIVE)**

#### Satzungsentwurf

§ 6 Abs. 1 ist so zu ändern, dass der Verwaltungsrat identisch mit dem Rat der Stadt ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Dem Vorschlag sollte nicht entsprochen werden, da ein Verwaltungsrat in der Größe des Rates wegen des großen Aufwandes weder zweckmäßig noch wirtschaftlich ist. Sachdiskussionen sind in einem so großen Gremium nur sehr eingeschränkt möglich.

### **Änderungsvorschlag Ratsmitglied Kamp (Freie Wähler Bergisch Gladbach)**

#### Satzungsentwurf

§ 2 Ergänzung: Aufnahme des sozialen Wohnbaulandmanagements in den Gesellschaftszweck

Stellungnahme der Verwaltung: In Rücksichtnahme auf die bisherige Abstimmung mit der Kommunalaufsicht sollte dem Vorschlag derzeit nicht gefolgt werden.

### **Änderungsvorschläge der Verwaltung**

#### Satzungsentwurf

Präambel Streichung: „...mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder...“

§ 2 Abs. 1 a) Ergänzung: hinter ...Erwerb, Entwicklung...“Erschließung“

§ 4 Abs. 3 Ergänzung: „Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO NRW gelten entsprechend“

§ 7 Abs. 3 Satz 2 Änderung: „In den Fällen der Buchstaben b) und n) bedarf es der vorherigen Entscheidung des Rates“

§ 5 Abs. 7 Ersetzen:

„Der Vorstand übt die Vorgesetztenfunktion gegenüber allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen aus, die in der AöR eingesetzt sind. Ihm obliegen die Dienst- und Fachaufsicht sowie die Entscheidungsbefugnis in allen personal- und dienstrechtlichen Angelegenheiten mit Ausnahme der Entscheidungen bezüglich der Beendigung der Dienst- und Arbeitsverhältnisse sowie bei statusrechtlichen Entscheidungen. Sofern dem Vorstand in einigen personellen Angelegenheiten die Entscheidungskompetenz nicht zusteht, hat er ein Vorschlagsrecht.“

Erläuterungen:

Satzungen werden gemäß GO NRW mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschlossen. Die Textpassage kann somit entfallen.

Die Befangenheitsvorschriften gemäß Gemeindeordnung sollten übernommen werden.